

Worüber entscheidet der Schulvorstand?

1. Entscheidung über der den Schulen im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit eingeräumten Entscheidungsspielräume (so genannte „Deregulierungsliste – RdErl. d. MK v. 9.6.2007, SVBl. S. 241).

Hinweis: Durchführung zuständiges Gremium.

Worüber entscheidet der Schulvorstand?

2. Entscheidung über den Plan zur Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
3. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23 NSchG).
4. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1 NSchG).

Worüber entscheidet der Schulvorstand?

- 5. Entscheidung über die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG).**
- 6. Entscheidung über den Vorschlag zur Besetzung der Schulleiterin oder des Schulleiters.**
- 7. Entscheidung über die Abgabe der Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens bei Besetzung der Schulleitungsstelle und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter.**

Worüber entscheidet der Schulvorstand?

8. Entscheidung über die Ausgestaltung der Studentafel.
Bsp.: Auswahl der Studentafel und bestimmter fachlicher Schwerpunkte
9. Entscheidung über Schulpartnerschaften.
10. Entscheidung über von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen.

Worüber entscheidet der Schulvorstand?

11. Entscheidung über Anträge zu Schulversuchen.

12. Entscheidung über Grundsätze für

- a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (also deren Einsatz),**
- b) die Durchführung von Projektwochen (z.B. Zeitpunkt & Dauer),**
- c) Werbung und Sponsoring in der Schule,**
- d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG (Schulvorstand entscheidet über Evaluationsverfahren, Schulleitung über Folgerungen und Verbesserungsmaßnahmen).**

Worüber entscheidet der Schulvorstand?

13. Vorschläge für das Schulprogramm und die Schulordnung (im Benehmen mit der Gesamtkonferenz).